

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

**für die Generalversammlung
der Österreichischen Bundes-Sportorganisation**

SPORT AUSTRIA
BUNDES-SPORTORGANISATION



ZVR 428560407

§ 1. Zuständigkeit

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang und den Verlauf der Sitzungen der Generalversammlung der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO).

§ 2. Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.

§ 3. Einberufung der Sitzungen

(1) Die Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Die Einladung zu dieser hat im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsstelle 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

(2) Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Präsidiums sowie ständiger Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten und seiner Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ist durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine außerordentliche Generalversammlung mit Wahlen umgehend einzuberufen.

§ 4. Tagesordnung

(1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium und hat jedenfalls zu enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
3. Berichte,
4. Anträge,
5. Allfälliges.

(2) Punkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, dürfen nur dann zur Behandlung gelangen, wenn spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung in der Geschäftsstelle einlangt. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung kann vom Präsidium, vom erweiterten Präsidium, von jedem Vollmitglied sowie den Rechnungsprüferinnen/-prüfern gestellt werden. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5. Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Generalversammlung dürfen die Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, die Personen und Delegierten der Vollmitglieder, der assoziierten sowie außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, die Rechnungsprüferinnen/-prüfer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und durch das Präsidium eingeladenen Gäste teilnehmen.

- (2) Die Vollmitglieder haben der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Namen ihrer Delegierten bekanntzugeben. Änderungen in der Person der/des Delegierten können vom Mitgliedsverband schriftlich bis zum Beginn der Sitzung der Geschäftsstelle bekanntgegeben werden.
- (3) Pro Bundes-Sportdachverband darf die im Statut vorgesehene Anzahl an Delegierten teilnehmen. Von jedem Bundes-Sportfachverband, vom Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), vom Österreichischen Paralympischen Committee (ÖPC), von Special Olympics Österreich (SOÖ) und vom Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV) darf zusätzlich zur/zum Delegierten eine weitere Person an der Sitzung teilnehmen. Diese zusätzliche Person hat kein Stimmrecht. Aus organisatorischen Gründen ist der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitzuteilen, ob eine zusätzliche Person an der Sitzung teilnehmen wird.
- (4) Pro assoziiertem und außerordentlichem Mitglied dürfen 2 Personen an der Sitzung teilnehmen. Aus organisatorischen Gründen ist der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitzuteilen, ob und wie viele Personen an der Sitzung teilnehmen werden.
- (5) Die Ehrenmitglieder haben aus organisatorischen Gründen ihre Teilnahme spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle bekanntzugeben.
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Generalversammlung ist für die stimmberechtigten Delegierten ein Kostenersatz in der Höhe der Bahnfahrt 2. Klasse vorgesehen.

§ 6. Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Der Generalversammlung gehören die Präsidentin/der Präsident und die/der Delegierte(n) jedes Vollmitglieds mit Stimmrecht sowie Rede- und Antragsrecht an.
- (2) Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind die weiteren Mitglieder des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums sowie die Rechnungsprüferinnen/-prüfer. Diese haben auch ein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Weiters sind teilnahmeberechtigt die Delegierten der assoziierten Mitglieder bzw. der außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie geladene Gäste. Diese haben ein Rederecht.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung ist insoweit zulässig, dass eine Delegierte/ein Delegierter maximal 2 Stimmen auf sich vereinen darf, wobei dies auch von einem anderen Vollmitglied sein kann. Auch ist bei Stimmrechtsübertragung ein unterschiedliches Stimmverhalten zulässig.

§ 7. Beschlussmehrheiten

- (1) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt bei Anwesenheit von zumindest $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Generalversammlung beschlussunfähig, ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit unter Einhaltung der angeführten 4-wöchigen Frist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Tagesordnungspunkte der früheren Generalversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt, sofern nicht im Statut anders geregelt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene

Stimmen gelten als nicht abgegeben bzw. werden bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten und Quoren nicht mitgezählt.

- (3) Beschlüsse zur Aufnahme neuer Vollmitglieder benötigen zusätzlich zur einfachen Mehrheit aller sonstigen Stimmen jedenfalls die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe an Vollmitgliedern, der die antragstellende Sportorganisation nach Aufnahme zuzurechnen ist.
- (4) Zum Ausschluss eines Mitglieds, zur Auflösung der BSO und Änderung des Statuts ist eine 3/4-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8. Abstimmungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen oder im Statut festgelegt, ist in offener Abstimmung mit Delegiertenkarte abzustimmen. Die/der Vorsitzende überwacht die Abstimmung und gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (2) Eine geheime Abstimmung kann von der Generalversammlung auf Antrag einer/eines Delegierten mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese hat mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die Delegierten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Reihenfolge richtet sich nach den offiziellen Bezeichnungen der jeweiligen Mitgliedsverbände. Die/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Einwurfs des Stimmzettels in eine Wahlurne. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich im Sitzungsraum. Die/der Vorsitzende hat aus den Reihen der Delegierten 2 Ordner zu bestellen, die die Auszählung der Stimmen überwachen und das Ergebnis der/dem Vorsitzenden mitteilen. Diese/dieser gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (3) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung kann von der Generalversammlung auf Antrag einer/eines Delegierten mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Der Ablauf der Wahlen wird durch die Wahlordnung des Wahlausschusses näher geregelt.

§ 9. Anträge

- (1) Anträge der Vollmitglieder und des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzubringen. Die Einbringung hat per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Einlangens in der Geschäftsstelle.
- (2) Anträge sind, sofern sie termingemäß eingebracht wurden, längstens eine Woche vor Abhaltung der Generalversammlung den Delegierten zuzustellen. Die Zustellung hat per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Absendens von der Geschäftsstelle.
- (3) Anträge der Vorsitzenden/des Vorsitzenden können in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden.
- (4) Anträge der Rechnungsprüferinnen/-prüfer können in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden.
- (5) Anträge auf Durchführung einer offenen Wahl können in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden.

- (6) Anträge können auf die darauffolgende Sitzung vertagt werden. Der Beschluss über eine Vertagung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Vertagung kann vom jeder/jedem stimmberechtigten Delegierten ad hoc in der Sitzung gestellt werden.
- (7) Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in welcher über die Anträge abgestimmt wird.

§ 10. Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird durch die Geschäftsstelle verfasst und von der Präsidentin/vom Präsidenten, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten, genehmigt. Das Protokoll ist spätestens 8 Wochen nach der protokollierten Sitzung den Vollmitgliedern, assoziierten sowie außerordentlichen Mitgliedern, Mitglieder des Präsidiums sowie erweiterten Präsidiums und Rechnungsprüferinnen/-prüfer zuzustellen. Die Zustellung hat per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen.
- (2) Über die protokollierten Beschlüsse ist durch die Geschäftsstelle ein elektronisches Beschlussbuch mit laufender Nummerierung und Datumsangabe zu führen.

§ 11. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom 8. November 2019 in Kraft.